

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fraget ihr, wird denn unsere fernere und endliche Bestimmung seyn? Diese, und auf unser Wort (was euch auch Falschheit und Bosheit zufüstern mag) keine andere, als erslich; wenn die sechs Halbbrigaden, jede zu 3000 Mann formirt und zugestellt sind, euch unter der Anführung eurer Offiziers (deren erste Instruktion ist, euch mit brüderlicher Achtung und Liebe zu behandeln), zur Vertheidigung der heiligsten Sache, und eben dadurch zur Rettung euers eigenen Vaterlandes an die Franken anzuschliessen, mit ihnen wetteifern, wenn's zum Schlagen kommt, Gefahr, Ruhm und rechtmässige Beute zu theilen, und wann der Friede geschlossen wird, stolz auf euern bewiesnen Mut, entweder in euer Vaterland zurückkehren, und dort von euern Vätern, Brüdern, Liebsten und den Veritatem des Volks, den Lohn der besten Bürger, der Vertheidiger des Vaterlandes empfangen, oder aber, wenn ihr lieber wollt, in einem von der ganzen helvetischen Nation abwirten (anerkannten) Dienst bei Bundesverwandten (so kurz oder lang, als es euch gefällt) verbleiben, dem in allen Betrachtungen angenehmsten, ehrenhaftesten und im Ganzen genommen, vortheilhaftesten Dienst, so je die Schweizer gehabt haben.

Nun, Bürger, habt ihr die Wahrheit vor Augen, wählt (aber zaudert nicht) zwischen Pflicht und Läufigkeit, zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Ehre und Schande.

Luzern, den 13. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Ministerium des Kriegswesens.

Der Kriegsminister an die Statthalter.

Ich zeige euch hiemit an, daß, Kraft des den 30. November zwischen den bevollmächtigten Ministern der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Vertrags, die erste Halbbrigade der Hülstruppen (von 18,000 Mann in Frankreichs Solde) in Bern errichtet und versammelt werden soll.

Ihr werdet dies nun durch einen Aufruf der Jugend eures Kantons wissen lassen. Saget ihr, daß ihr, lebendig überzeugt, sie werde dem Vorbilde unserer Altvorden und deren Bestimmung treu seyn, sie einladiet, gemeinsam mit unsern unüberwindlichen Bundesgenossen für die Vertheidigung der gleichen Sache die Bahn des Ruhms und der Gefahren zu wallen; daß es nun daran ankommt, die Gleichheit unserer Rechte zu schiemen, welche die freie Landesverfassung uns gewährt, — nun darauf ankommt, unsere vaterländische Erde vor der

Muth feindlicher Einbrüche zu schirmen, die unsere Wohlfahrt ganz zerstören wollen; daß der gegenwärtige Kriegsdienst dem tapfern und dem klugen Soldaten Besförderungsaussichten öffnet, die bei den Kantonsgouvernements ehemals nur die Beute der Vornehmen und Adelichen waren; daß, es mag der Friede nah seyn, oder erst durch neue Triumphe erkauf werden müssen, er doch die kriegerische Laufbahn nicht unterbrechen, sondern daß hingegen das neue Corps, durch eine aussdrückliche Bedingung, auf dem Fuss der besten Kapitulationen in Diensten irgend einer der befriedeten Freistaaten treten werde. Füget zu diesen Beweggründen hinzu, was eure genauere Kenntniß vom Charakter euerer Mitbürger euch zu sagen gebietet.

Bürger Perrier, Chef dieser Brigade, ist beauftragt, sich mit euch einzusprechen, so wie ihr eingeladen seid, mit ihm eins zu seyn, um alle nützliche Maßregeln in Rücksicht dieser Truppenerrichtung zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, mir mit der grossen Genauigkeit davon Nachricht zu geben.

Dem Original gleich.

Tomini, Chef des Bureau

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann gesteht daß ihm der § schon in der Commission missfiel, daß aber die Majorität derselben ihn aufstellen wollte, um dadurch den Gemeindesgeist desto eher zu zerstören; allein er ist überzeugt, daß die neue Verschiedenheit, die unter den Bürgern aufgestellt würde, sehr nachtheilig wäre; er stimmt also zur Durchstreichung des §, und widerstellt der Vertagung des Gutachtens, weil dasselbe von der grössten Dringlichkeit ist. Der § wird durchgestrichen.

Der § 14 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Broye will daß auch die Zahl der Anteilhaber an den Gemeindsgütern, der Verwaltungskammer eingegeben werde, damit dadurch der Einkaufspreis desto eher verhältnismässig mit dem wahren Anteil eines jeden Bürgers an demselben bestimmt werden könne. Desloes stimmt ganz zum §, weil z. B. die Gemeinweiden nach der Zahl des Vieches, das darauf gesandt werden kann, benutzt werden, also auch nach dem gleichen Maassstab vertheilt werden sollen, und also durch Broyes Besatz grosse Unordnung entstünde. Broye beharrt auf seinem Antrag, weil je mehr Theile vorhanden sind, desto geringer wird jeder Theil werden. Thorin stimmt Broye bei, weil nicht das Vieh sondern die Menschen Theilhaber des Gemeindguts sind, und es nur Mißbrauch in einigen Gemeinden ist, daß die Reichen, welche mehr Vieh besitzen als die Armen, auch gröss-

sern Vortheil aus den Gemeindsgütern ziehen, da doch das Anspruchrecht Aller gleich ist. Der § wird mit Broxes Zusatz angenommen.

§ 16. Nellstab will daß hier nur vom Gemeindgut die Rede sey, weil durch Verwerfung des 13 § nun wohl auch das Armgut hier mitbegriffen seyn könnte, und dann der Einkauf in den meisten Gemeinden unmöglich würde, wegen der Stärke der Summe, die dazu erforderlich wäre.

Desloes vertheidigt den §, weil derselbe den bisher angenommenen Grundsätzen gemäß ist, und keine Ausnahme über das Armgut statt haben kann.

Zimmermann vertheidigt den § ebenfalls, welcher auch angenommen wird.

§ 17. Broxe will auch hier wieder seinen beir 15 § vorgeschlagenen Beifaz hinzufügen. Nellstab glaubt, dieser § sei ungerecht, weil er dem Eigentumsrecht der Gemeinden zu nahe trete, daher fordert er dessen Durchstreichung. Desloes findet Broxes Beifaz überflüssig, weil derselbe nun schon beim 15 § angenommen wurde; er glaubt aber dieser § sei durchaus nothwendig, um die Möglichkeit der Einkaufung zu erleichtern, dagegen will er daß die Gemeinden, wann ihnen der Einkaufspreis herabgesetzt wurde, und sie glaubten Recht zur Klage zu haben, sich hierüber an das Volkziehungsdirektorium wenden können.

Fierz glaubt auch dieser § sei dem Eigentumsrecht zuwider, weil die Gemeinden ihre Gemeindgüter taxieren müssen, um dieselben zu versteuern, und man also dadurch hinlänglich gesichert ist, daß sie ihre Gemeindgüter nicht zu hoch anschlagen werden; er fordert daher Durchstreichung des zweiten Theils dieses §, und will einzig die gemachten Schätzungen zur Einsicht den Verwaltungskammern zufinden lassen.

Bourgeois will Fierz bestimmen, oder aber im Fall der § angenommen würde, die gesetzgebenden Räthe zwischen den Verwaltungskammern und den Gemeinden, im Fall von Streit, entscheiden lassen.

Secretan sagt, da die Gemeinden nicht genug neue Antheilhaber aufnehmen werden, so ist durchaus nothwendig, daß ihre Schätzung nothigenfalls gewollt werden könne, ohne dieses würde das ganze Gutachten überflüssig; da nun dieses eine Polizeiaufsicht ist, so gehört der Entscheid darüber offenbar der vollziehenden Gewalt; daher stimmt er zum §. An derwerth ist gleicher Meinung, weil sonst wahrscheinlich jede Gemeinde einen Preß erhalten würde. Kilchmann unterstützt ganz Fierz, weil die Gemeinden der jährlichen Besteuerung wegen, ihre Gemeindgüter richtig schätzen werden, und der § selbst despotisch wäre. Umann ist auch Kilchmanns Meinung, weil durch diesen § die Gemeinden gar alle Rechte verlieren würden.

Noch sagt: wo möglich muß man immer auf die grossen und ausgedehnten Wirkungen Rücksicht nehmen, und bei diesem ganzen Gutachten ist besonders die all-

mäßige Ausrottung des Spießbürgereastes höchst wichtig, denn wann diesem nicht entgegen gearbeitet wird, so wird besonders die gegenwärtige Spannung zwischen den Städten und der Landschaft noch lange Jahre dauern. Wenn nun eine Gemeinde ihren Eintritt zum Miteigenthum an ihren Gemeindgütern zu hoch ansetzt, um ihr Gemeindbürgerecht welches besonders bei den Städten der Fall seyn wird, fernerhin geschlossen zu halten, so wird auch kein neuer Bürger sich in denselben einfinden können, und also jene Spannung und jener leidige Gemeindesgeist noch fordauren; kann aber diese Einkaufssumme auf einen mäßigen Fuß herabgesetzt werden, so werden die bisherigen Gemeindbürgerschaften gesmeckt und allmälig abgeändert, also auch jene Spannung zwischen denselben nach und nach sich verlieren und allgemeiner patriotischer Bürgergeist und Gemeindesgeist sich bilden. Da nun alles was die Verwaltung und die allgemeine Polizei angeht, von der vollziehenden Gewalt besorgt und darüber entschieden werden soll, so ist der § zweckmäßig.

Fierz beharrt auf seinem ersten Antrag, weil das Eigentumsrecht geschützt werden soll, und keine überspannte Schätzungen statt haben werden, wegen der Angabe die die Gemeindgüter jährlich an den Staat abgeben müssen; er fordert also Durchstreichung des letzten Theils dieses §.

Suter ist überzeugt, daß dieses Gutachten mehr zum Wohl der Republik und zur Verstärkung des Föderalismus beitragen kann, als die projektierte Verwischung der Kantone; allerföderst kennt er nur eine Art von Bürgerrecht, nämlich das allgemeine helvetische; da nun die Gemeindgüter zu wahrem Eigenthum erklärt sind, so muß dieses nicht wieder durch diesen § zurückgenommen werden; überhaupt ist das ganze lächerlich, dann eigentlich sollte für alle Gemeinden nur ein Einkaufspreis bestimmt werden; er stimmt Fierz bei.

Gmür glaubt, dieser § widerspreche demjenigen der den Gemeinden die Schätzung ihres Eintrittsrecht auftrage, und stimmt also Fierz bei.

Graf glaubt, wann man diesen § nicht annehme, so werde das ganze Gesetz unnütz, weil die Einkaufssummen alle zu hoch bestimmt würden, und also hier ein Richter aufgestellt werden muß, der sich am besten in der Verwaltungskammer findet; daher stimmt er zum §.

Secretan führt verschiedene Thatsachen an, durch die bewiesen wird, daß selbst die alten Regierungen oft die Einkaufssummen herabsetzten, und die Einschließung der Gemeindbürgerechte hinderten; wollten wir nun noch föderalistischer seyn als die föderalistischen Regierungen selbst? er stimmt Graf bei.

Erlacher ist gleicher Meinung, und will, wann die Verwaltungskammern nicht recht richten, das Direktorium oder den grossen Rath urtheilen lassen.

Carrard bezeugt, daß ungeachtet er gestern wider

den 11. und 12. § sprach, er nun für diesen § stimmen muss, weil, wann derselbe nicht angenommen würde, die vorigen §§ unnnütz würden, indem dieser das Mittel zur Anwendung von jenen Grundsätzen enthält. Hierz's Einwendung ist durchaus ungültig, weil die Gemeindgüter Lasten tragen und diese tragen müssen, und daher kein vollständiges Eigenthum sind. Wenn nun die Stärke der Gemeindgüter in die Zahl der Theilhaber getheilt, die Einkaufssumme bestimmen müsste, so würde in den reichen Gemeinden die Einkaufssumme auf mehrere 100 Duhlonen steigen können, da doch der Beitritt zu den Gemeindgütern gewiß nicht so viel werth ist; die Einkaufssumme muss also das Resultat von einer Vergleichung zwischen der Stärke des Gemeindguts und der Zahl der Gemeindsbürger im Verhältniß zu den Beschwerden, die das Gemeindsgut zu tragen hat, seyn, und folglich auch kann diese ziemlich verwickelte Bestimmung durchaus nicht der Willkür der Gemeinden ausschließend überlassen werden, und daher stimmt er zum §.

Zimmermann bedauert die Verminderung des wahren patriotischen Sinnes unsrer Versammlung seit jenem Zeitpunkt, wo dieser §. bei der ersten Behandlung dieses Gutachtens mit großem Stimmenmehr angenommen wurde: denn was war hauptsächlich die Klage ehedem über die Verfassung, als die undurchdringlichen Mauern, mit denen alle Gemeinden, und besonders die größern, umzingelt waren! — und jetzt wollen wir noch diese unübersteiglichen Absonderungen fort dauern lassen? und dieses würden wir thun, wenn wir den Gemeinden unbedingt die Schätzung ihrer Einkaufssumme überlassen wollten! wird dieser §. nicht angenommen, so können wir den ganzen Beschluß als unnnütz auf die Seite legen. Huber stimmt ganz bei, und will zur Beruhigung der anders denkenden Mitglieder den §. noch beisezen, daß die Verwaltungskammern die Schätzung herabsetzen können, wenn diese dem 11ten §. dieses Gesetzes zuwider ist.

Elmlinger folgt Hierz und wundert sich, daß man nun den Verwaltungskammern so viel Gewalt geben wolle, da man doch ihnen Obereinnehmer gegeben, und ihnen also damals nicht das größte Vertrauen gezeigt hat. Merz stimmt auch für Hierz, weil er glaubt man hätte keiner Revolution bedürfen, wenn man sich wieder so einengen wolle. Der §. wird, so wie die beiden folgenden, ohne Abänderung angenommen.

§. 20. Schlumpf glaubt, dieser §. greife derjenigen Kommission vor, welche über Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt ist, und wünscht daß man in diesen Gegenstand noch nicht eintrete; besonders aber kann er der Minorität nicht bestimmen, sondern wünscht einzig, daß die Vertheilung der Gemeindgüter einstweilen gesetzlich eingesetzt werde. Nellstab ist gleicher Meinung und fodert gänzliche Weglassung dieser §§, sowohl derjenigen der Minorität, als auch dessen der Majorität. Desloes folgt, weil wir hier von Bür-

gerechten und nicht von Vertheilung der Gemeindgüter zu sprechen haben. Schlumpf's Antrag wird angenommen.

Schlumpf glaubt noch neben den Gemeindgütern seyen auch Municipalgüter, welche ausschließend zu den Ausgaben der Gemeinden gehören, und also den Municipalitäten übergeben werden sollten: er begehrts, daß die Kommission noch einen § vorschlage, welcher diese Absonderung bewirken könne. Nellstab fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand nicht hieher gehörte kann. Kilchmann fodert Verweisung von Schlumpfs Motion an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission. Zimmermann folgt Kilchmann, mit dem sich auch Schlumpf vereinigt, und dessen Antrag angenommen wird.

Auf Schlumpf's Antrag soll das Bürgerrechts-Gesetz gedruckt und bekannt gemacht werden.

Preux zeigt an, daß die Stadt Sitten im Wallis, als der Freiheitsbaum gepflanzt werden sollte, nach Zurathziehung aller Facultäten, ihre Gemeindgüter vertheilten, ohne daß die sogenannten Hintersassen einen Anteil daran erhielten, ungeachtet diese auch Anspruchsrecht an dieselben hatten: da nun diese Vertheilung in jeder Rücksicht wiederrichtlich war, so fodert er eine Untersuchungskommission über diesen Gegenstand.

Zimmermann fodert Verweisung dieses Antrags an die Gemeindgüter-Vertheilungskommission, welche zugleich im Allgemeinen über die schon vertheilten Gemeindgüter, von denen einige selbst wieder eine bestimmte Verordnung getheilt wurden, ein Gutachten vorlegen soll. Secretan fodert Tagesordnung, weil dieser Gegenstand durchaus richterlich ist. Preux stimmt Zimmermann bei. Perighe will wissen, ob diese Vertheilung vor oder nach Annahme der Konstitution statt hatte. Preux erklärts, daß dieses vor Annahme der Konstitution geschah. Nüce muß Secretan bestimmen, obgleich er diese Vertheilung nicht billigen kann: doch wünscht er zu entscheiden, wer hier Richter seyn soll, weil das Distriktsgericht von Sitten ganz parthenisch ist. Erlacher stimmt Preux bei. Jacquier folgt Secretan, weil der französische Resident Mangourit diese Theilung billigte. Anderwerth fodert Tagesordnung. Huber folgt auch Secretan, weil über die von Nüce aufgestellte Frage schon gesetzlich verfügt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium weiß, daß eine von dem großen Rath niedergesetzte Kommission sich mit der Abfassung eines Gesetzes über die Bedingnisse beschäftigt, unter